

GESCHÄFTSORDNUNG

der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) im Land Bremen zur kassenartenübergreifenden Pauschalförderung von Selbsthilfegruppen, Selbsthilfeorganisationen und Selbsthilfekontaktstellen nach § 20h Abs. 4 SGBV

Präambel

Die Geschäftsordnung regelt die Zusammenarbeit der Gesetzlichen Krankenkassen-/Verbände des Landes Bremen, nachfolgend genannt KooperationsGemeinschaft (KoopG) Selbsthilfeförderung der GKV in Bremen, mit den Vertretungen der Selbsthilfe im Land Bremen im Rahmen der Vergabesitzungen zur Umsetzung der kassenartenübergreifenden Pauschalförderung.

§1 Zusammensetzung des Gremiums

(1) Das Gremium der Vergabesitzungen setzt sich zusammen aus der KoopG Selbsthilfeförderung der GKV in Bremen mit den stimmberechtigten Mitgliedern:

- AOK Bremen/Bremerhaven
- BKK Landesverband Mitte
- IKK gesund plus
- KNAPPSCHAFT
- Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG)
- den nachfolgend benannten Ersatzkassen,
Techniker Krankenkasse (TK)
BARMER
DAK-Gesundheit
KKH Kaufmännische Krankenkasse
Handelskrankenkasse (hkk)
HEK - Hanseatische Krankenkasse

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:
Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek), vertreten durch den Leiter der vdek-Landesvertretung Bremen

und

den von der Selbsthilfe im Land Bremen legitimierten Vertretern¹ der Selbsthilfeorganisationen, -kontaktstellen und -gruppen. Die Bremer und Bremerhavener Selbsthilfeorganisationen, -kontaktstellen und -gruppen benennen zu diesem Zweck max. vier legitimierte Vertreter, davon drei aus Bremen und einen aus Bremerhaven.

¹ Im Dokument wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit das generische Maskulinum verwendet. Weibliche und anderweitige Geschlechteridentitäten sind dabei ausdrücklich mitgemeint, soweit es für die Aussage erforderlich ist.

- (2) Jede unter Absatz 1 aufgeführte Institution entsendet zu den Vergabesitzungen einen Vertreter. Dieser ist namentlich dem Federführer der KoopG Selbsthilfeförderung der GKV in Bremen zu melden. Im Verhinderungsfall besteht die Möglichkeit, dem Federführer schriftlich einen Stellvertreter zu benennen. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, dass an den Sitzungen Personen mit Gaststatus und Beratungsfunktion teilnehmen.

§2 Antragsverfahren

- (1) Anträge auf kassenartenübergreifende Pauschalförderung sind bei den Mitgliedern der KoopG Selbsthilfeförderung der GKV in Bremen zu stellen. Antragsfrist ist der 15. Februar des laufenden Förderjahres.
- (2) Die jeweils gültigen Antragsformulare sowie Einzelheiten zum Antragsverfahren werden auf der Internetseite der KoopG Selbsthilfeförderung der GKV in Bremen unter der Adresse <https://www.gkv-selbsthilfefoerderung-hb.de/> veröffentlicht.
- (3) Die Sichtung und Bearbeitung der Anträge wird von den Mitgliedern der KoopG Selbsthilfeförderung der GKV in Bremen im Vorfeld der eigentlichen Förderentscheidung sichergestellt.

§3 Organisation der Sitzungen

- (1) Die Anzahl der Sitzungen der KoopG Selbsthilfeförderung der GKV in Bremen je Kalenderjahr wird jährlich von den Mitgliedern entsprechend der Notwendigkeit gemeinsam bestimmt.
- (2) Zu den Vergabesitzungen der KoopG Selbsthilfeförderung der GKV in Bremen lädt der Federführer, der gleichzeitig auch die Sitzung leitet, ein. Die Einladung erfolgt unter Beifügung der Tagesordnung, zwei Wochen vor dem Sitzungstermin, gerechnet vom Tag der Absendung.
- (3) Die Vergabesitzungen finden in der Regel als Präsenzveranstaltungen statt. Bedarfs- und situationsbedingt sind auch virtuelle Sitzungen möglich.
- (4) Die Vergabesitzungen bestehen aus einem nichtöffentlichen und einem für die Vertreter der Selbsthilfeorganisationen öffentlichen Teil.
- (5) Die Ergebnisse der Sitzungen werden protokolliert und zeitnah getrennt nach nicht öffentlichem und öffentlichem Teil als Entwurf und abschließend als abgestimmtes Sitzungsprotokoll an das jeweilige Gremium per E-Mail verschickt.
- (6) Der jeweilige Bescheid über die Förderentscheidung wird im Anschluss an die Vergabesitzung, auf einem gemeinsam abgestimmten Briefbogen der KoopG Selbsthilfeförderung der GKV in Bremen, von der Federführung oder einem bevollmächtigten Mitglied an die Antragsteller verschickt.

§4

Mitwirkung der Selbsthilfevertretung im Land Bremen

- (1) Die nach § 1 Satz 2 benannten und legimitierten Selbsthilfevertretungen im Land, Bremen werden in das Vergabeverfahren der kassenartenübergreifenden Pauschalförderung insbesondere zu folgenden Punkten beratend einbezogen und informiert:
 - Unterstützung bei der sachkundigen Vergabe der Fördermittel gemäß Leitfaden Selbsthilfeförderung in der jeweils gültigen Fassung und
 - Beratung bei der Förderfähigkeit einzelner Antragsteller.
 - Ermittlung von aktuellen Bedarfen der verschiedenen Förderebenen (Pauschal- und Projektförderung)
 - Mitwirkung bei der Erarbeitung aktueller Förderkriterien
 - Beratung bei der (Weiter-) Entwicklung von Antragsunterlagen
- (2) Im Vorfeld der Vergabesitzung werden die legitimierten Selbsthilfevertretungen informiert welche Selbsthilfegruppen/-organisationen einen Antrag auf kassenartenübergreifende Pauschalförderung gestellt haben.
- (3) Im öffentlichen Teil der Sitzung werden die Vorschläge der KoopG Selbsthilfeförderung der GKV in Bremen zur Mittelvergabe in der kassenartenübergreifenden Pauschalförderung den Vertretern der Selbsthilfeorganisationen im Land Bremen vorgestellt
- (4) Die Beratungsfunktion der legitimierten Selbsthilfeorganisationen umfasst keine Entscheidungsbefugnisse bezüglich der konkreten Mittelvergabe oder Höhe der Fördermittel.
- (5) Auf der Grundlage der durchgeführten Vergabesitzung entscheidet abschließend die KoopG Selbsthilfeförderung der GKV in Bremen über die Vergabe der Fördermittel zur kassenartenübergreifenden Pauschalförderung. Die Förderentscheidungen werden dokumentiert und den Vertretern der Selbsthilfeorganisationen zur Verfügung gestellt.

§5

Transparenz

Zur Herstellung von Transparenz werden die Förderentscheidungen in der kassenartenübergreifenden Pauschalförderung auf Landesebene dokumentiert. Die insgesamt verausgabten Mittel für die einzelnen Förderebenen werden im Internet veröffentlicht.

§6

Datenschutz und Schweigepflicht

- 1) Alle Mitglieder sowie die Sitzungsteilnehmenden mit Gaststatus verpflichten sich, alle datenschutzrechtlichen Vorgaben einzuhalten, insbesondere die Vorgaben aus Artikel 5 DSGVO, sowie das Sozialgeheimnis nach § 35 SGB I zu wahren, und die hierfür erforderlichen, technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen.

Ebenso verpflichten sich alle Teilnehmenden den Inhalt der in der Sitzung erfolgten Beratungen und Beschlüsse vertraulich zu behandeln. Personenbezogene Daten, Protokolle und Unterlagen, die Sitzungsteilnehmenden ausgehändigt oder zugänglich gemacht wurden, dürfen nicht an Dritte weitergegeben oder zugänglich gemacht werden. Die Pflicht zur Wahrung des Sozial- und Datengeheimnisses bleibt auch nach Beendigung der Tätigkeit in diesem Gremium bestehen. In der Sitzung wird vereinbart, welche Informationen an Dritte weitergegeben werden können. Dies wird entsprechend protokolliert.

- 2) Die zur Verfügung gestellten Daten werden nicht anderweitig verwendet.
- 3) Die Mitglieder verpflichten sich, über alle ihnen bekannt gewordenen oder bekanntwerdenden geschäftlichen und betrieblichen Angelegenheiten, Stillschweigen zu bewahren und diese nicht an Dritte weiterzugeben.

§7

Inkrafttreten, Vereinbarungslaufzeit, Kündigung

- (1) Die Geschäftsordnung ist einvernehmlich durch alle Beteiligten gemäß §2 Satz und 2 zu beschließen. Sie tritt am 01.01.2026 unbefristet in Kraft.
- (2) Die Geschäftsordnung kann auf Antrag eines Mitglieds der KoopG Selbsthilfeförderung der GKV in Bremen einstimmig geändert werden. Über den Änderungsantrag ist in einer gemeinsamen Sitzung zu entscheiden. Der Beschluss ist, unter Beifügung der neuen Geschäftsordnung, protokollarisch festzuhalten.
- (3) Die Geschäftsordnung tritt außer Kraft, wenn die gesetzliche Grundlage der Zusammenarbeit zwischen der KoopG Selbsthilfeförderung der GKV in Bremen und den beteiligten legitimierten Selbsthilfevertretungen entfällt.

GESCHÄFTSORDNUNG

der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) im Land Bremen zur kassenartenübergreifenden Pauschalförderung von Selbsthilfegruppen, Selbsthilfeorganisationen und Selbsthilfekontaktstellen nach § 20h Abs. 4 SGB V

Bremen, den 19. Nov, 2025



AOK Bremen/Emmerhåven

GESCHÄFTSORDNUNG

der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) im Land Bremen zur kassenartenübergreifenden Pauschalförderung von Selbsthilfegruppen, Selbsthilfeorganisationen und Selbsthilfekontaktstellen nach §20h Abs. 4 SGB V

Bremen, den

7.12.25

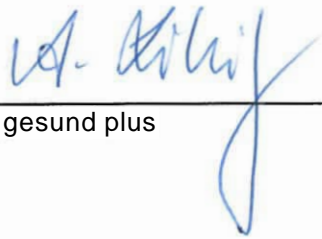


BKK Landesverband Mitte, Landesvertretung Bremen

GESCHÄFTSORDNUNG

der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) im Land Bremen zur kassenartenübergreifenden Pauschalförderung von Selbsthilfegruppen, Selbsthilfeorganisationen und Selbsthilfekontaktstellen nach § 20h Abs. 4 SGB V

Bremen, den



IKK gesund plus

GESCHÄFTSORDNUNG

der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) im Land Bremen zur kassenartenübergreifenden Pauschalförderung von Selbsthilfegruppen, Selbsthilfeorganisationen und Selbsthilfekontaktstellen nach §2 0h Abs. 4 SGB V

Hamburg, den 20.11.25

i.H. LSW

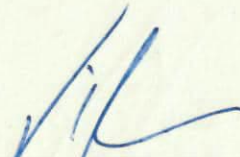
KNAPPSCHAFT, Regionaldirektion Nord, Hamburg

GESCHÄFTSORDNUNG

der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) im Land Bremen zur kassenartenübergreifenden Pauschalförderung von Selbsthilfegruppen, Selbsthilfeorganisationen und Selbsthilfekontaktstellen nach § 20h Abs. 4 SGB V

Bremen, den ZO./A /OZ S

i.A.



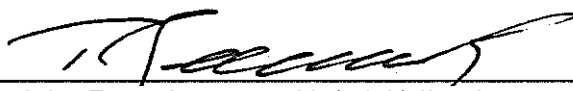
Fischer

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG)

GESCHÄFTSORDNUNG

der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) im Land Bremen zur kassenartenübergreifenden Pauschalförderung von Selbsthilfegruppen, Selbsthilfeorganisationen und Selbsthilfekontaktstellen nach § 20h Abs. 4 SGB V

Bremen, den 12.12.2025



Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek) Landesvertretung Bremen

GESCHÄFTSORDNUNG

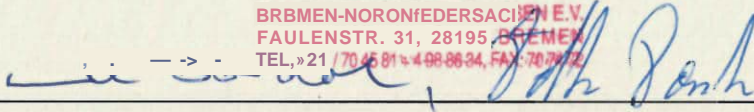
der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) im Land Bremen zur kassenartenübergreifenden Pauschalförderung von Selbsthilfegruppen, Selbsthilfeorganisationen und Selbsthilfekontaktstellen nach § 20h Abs. 4 SGB V

Bremen, den 21.12.25

Als legitimierter Vertreter der Selbsthilfekontaktstelle „Netzwerk Selbsthilfe e.V.“

**Netzwerk.
Selbsthilfe**

BRBMEN-NORONFEDERATION E.V.
FAULENSTR. 31, 28195 BREMEN
TEL: +49 421 70 45 81, +49 421 498 86 34, FAX: 70 70 72



GESCKÄF7SORDWUNG

der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) im Land Bremen zur kassenartenübergreifenden Pauschalförderung von Selbsthilfegruppen, Selbsthilfeorganisationen und Selbsthilfekontaktstellen nach § 20h Abs. 4 SGB V

Bremen, den

Als legitimierter Vertreter der Selbsthilfekontaktstelle „Bremerhavener Topf e.V.“

selbst
hilfe bremerhavener topf e.V.
informations-Kontakt- und unterstützungsstelle
Dürer Straße 27 • 27571 Bremerhaven
Tel. 0 45050 180471 4831673
Fax 0 471 4034 2
E-Mail: info@bnerriettiaVener-topf.eu



GESCHÄFTSORDNUNG

der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) im Land Bremen zur kassenartenübergreifenden Pauschalförderung von Selbsthilfegruppen, Selbsthilfeorganisationen und Selbsthilfekontaktstellen nach § 20h Abs. 4 SGB V

Bremen, den 03.02.26

Als legitimierter Vertreter der Bremischen Landesstelle für Suchtfragen (BreLS) e.V.



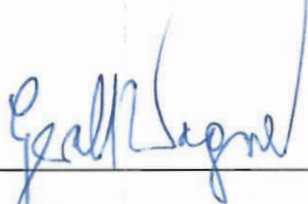
Bremische Landesstelle für Suchtfragen (BreLS) e.V.
Bürgermeister-Smidt-Str. 35 · 28195 Bremen
Mobil: 0162 / 26 27 755
info@breis.de · www.breis.de

GESCHÄFTSORDNUNG

der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) im Land Bremen zur kassenartenübergreifenden Pauschalförderung von Selbsthilfegruppen, Selbsthilfeorganisationen und Selbsthilfekontaktstellen nach § 20h Abs. 4 SGB V

Bremen, den

Als legitimierter Vertreter der Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe behinderter Menschen Bremen e.V. (LAGS)



Geschäftsstellenleitung



1. Vorsitzender

Landesarbeitsgemeinschaft
Selbsthilfe behinderter Menschen Bremen e.V.
Waller Heerstraße 55 • 28217 Bremen
☎ (0421) 337 77-14 • Fax (0421) 387 77-99